



### Inhalt

1. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes
2. 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde
3. Impressum

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

### 20-kV- Kabelleitung Nr. 94 Hb. UW Harbke-Betonsteinwerk

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Harbke	1,9

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 17.02.2010 bis zum 17.03.2010 im Raum CE. 19 eingesehen werden. Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an. Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

### Artikel 1

In § 1 Abs. 5 wird der 3. Halbsatz in Zeile 5 wie folgt geändert:

Die Formulierung „der Gemeinde Marienborn“ ist durch „dem Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf“ zu ersetzen.

### Artikel 2

Der § 2 Abs. 1a) wird wie folgt geändert:

Der Zusatz „Einheitsgemeinde“ vor Stadt Oschersleben (Bode) wird gestrichen.

### Artikel 3

Der § 2 Abs. 1b) wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Gemeinde Marienborn“ wird in „Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf“ geändert und das Wort „Einheitsgemeinde“ vor Stadt Oschersleben (Bode) wird gestrichen.

### Artikel 4

Der § 2 Abs. 1c) erhält folgenden Wortlaut:

In der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in den Ortsteilen Bottmersdorf, Klein Germersleben, Domersleben, Groß Rodensleben, Bergen, Hemsdorf, Klein Rodensleben, Wanzleben, Schleibnitz, Blumenberg, Buch und Stadt Frankfurt sowie in den Gemeinden Wefensleben und Klein Wanzleben mit Ortsteil Remkersleben, die Beseitigung des Niederschlagswassers für Grundstücke, auf denen keine Versickerung möglich ist, durchzuführen.

### Artikel 5

Die Anlage 1 – Mitgliederverzeichnis wird wie folgt angepasst:

Das Wort „Einheitsgemeinde“ unter Punkt 5. wird gestrichen.

### Artikel 6

In-Kraft-Treten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des TAV Börde tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, 02.02.2010

Zielske   
Verbandsgeschäftsführerin



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des TAV Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, 02.02.2010

Zielske   
Verbandsgeschäftsführerin



## 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde

Auf Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie § 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), hat die Verbandsversammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 02.02.2010 die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 24.11.2009 beschlossen:

Impressum:  
Herausgeber:

**Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Landkreis Börde, Gerikestraße 104,  
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,  
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die  
Bekanntmachungen des  
Landkreises Börde:  
Verteilung:

Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Büro Kreistag/Wahlen  
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug:  
Internet: